



Engagiert für Gesundheit.

Kassenärztliche Vereinigung
Nordrhein

Über das Förderprojekt

- Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Gelder für die Förderung der Telemedizin im ambulanten Bereich zur Verfügung. Im Rahmen des Förderprojektes können Arztpraxen, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Hospize, besondere Wohnformen nach SGB XII und Einrichtungen, die gem. § 119 c SGB V zugelassen sind, die Förderung technischer Telemedizin-Komponenten und eHealth-Fortbildungen beantragen. Aber auch Anbieter von Palliativnetzen wie auch von Kurzzeitpflege können von der Förderung profitieren.

Projektlaufzeit

- Das Förderprojekt läuft von Oktober 2019 bis Februar 2021. Förderanträge können bis zum 15.01.2021 gestellt werden.

Höhe der Förderung

- Die Höhe des Fördersatzes beträgt für die Anschaffung von Infrastrukturkomponenten für niedergelassene Ärzte, medizinische Versorgungszentren und Praxisnetze bis zu 90 Prozent, für Pflegeheime, Hospize, besondere Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, Palliativnetzen und Kurzzeitpflege bis zu 60 Prozent, sowie für Schulungsmaßnahmen bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Geförderte Anwendungsszenarien

- Telemedizinisch gestützte Delegation:**
Delegierbare Aufgaben, die durch entsprechend qualifiziertes, nichtärztliches Personal erbracht werden, können durch eine Videovisite des Arztes ergänzt werden. Durch die Übertragung von Vitalwerten der Patienten aus der häuslichen Umgebung (zum Beispiel EKG oder Blutzuckerwerte) in die Praxis (idealerweise direkt in das Praxisverwaltungssystem) werden Medienbrüche vermieden. Gefördert werden Lösungen, welche dies ermöglichen.
- Telemedizinische Konsile und Videosprechstunde:**
Mithilfe telemedizinischer Konsile können Ärzte ortsunabhängig und unmittelbar auf die Expertise ausgewiesener Spezialisten zugreifen. Im Rahmen einer Videosprechstunde erhalten Patienten Zugang zur ärztlichen Expertise. In der Palliativversorgung und in Hospizen können Telekonsultationen in Kombination mit dem Zugriff auf eine gemeinsame elektronische Fallakte wesentlicher Bestandteil des Versorgungsprozesses sein.
- Elektronische Visite in der Pflege:**
Die elektronische Visite in Pflegeheimen oder auch die Konsultation des Arztes durch den ambulanten Pflegedienst kann für die Patienten Transporte in die Arztpraxis oder Krankenseinweisungen vermeiden. Auch hier können neben der Videokonferenz zusätzliche Geräte zur Erfassung von Vitaldaten wie Blutdruck, Blutzuckerspiegel oder EKG ergänzend zum Einsatz kommen.

Geförderte technische Infrastruktur

- Telemedizinisch gestützte Delegation:**
Die telemedizinisch gestützte Delegation, die elektronische Visite, Videosprechstunde sowie telemedizinische Konsile zwischen Ärzten benötigen Videokonferenztechnik. Grundsätzlich soll daher die Anschaffung der hierfür notwendigen Hard- und Softwareausstattung inklusive Installation und Konfiguration auf Seiten der Arztpraxis, im Pflegeheim, im Hospiz oder für das nichtärztliche Personal beim Einsatz in der Häuslichkeit des Patienten gefördert werden. Zu den förderfähigen Hardwarekomponenten gehören nach den Ausführungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) insbesondere:
 - ein zweiter Monitor für die Arztpraxis, soweit im Einzelfall notwendig
 - mobile Endgeräte (Tabletcomputer oder Notebook) zur Nutzung in der Häuslichkeit des Patienten, im Pflegeheim oder im Hospiz. Diese sollen geeignet sein, definierte medizinisch relevante Dokumentationen vorzunehmen, wie Verlaufskontrollen (zum Beispiel Wundheilung), Assessments sowie weitere präventive Fragestellungen (zum Beispiel Sturzprophylaxe).

- Peripheriegeräte wie Kamera, Lautsprecher, Mikrofon, sofern erforderlich. Beispielsweise ist eine externe HD-Kamera dann notwendig, wenn die visuelle Erfassung des Allgemeinzustandes des Patienten nicht ausreichend ist, wie für die Begutachtung von Wunden oder Hautveränderungen.

- Telemedizinische Konsile und Videosprechstunde:
Für die Videosprechstunde zwischen Arzt und Patient und die Videokonferenzen mit Pflegekräften haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband auf technische Anforderungen für die Praxis und den Videodienst geeinigt, die Voraussetzung für die Abrechenbarkeit der erbrachten Leistung sind. (siehe: <https://www.kbv.de/html/videosprechstunde.php>). Dies betrifft insbesondere die technische Sicherheit und den Datenschutz. Voraussetzung für die Förderung der Videokonferenztechnik ist zum einen die Eigenerklärung des Antragstellers, dass er diese Rahmenbedingungen in der Praxis einhält, und zum anderen der Nachweis des Herstellers über die entsprechenden Zertifizierungen. Neben Videokonferenzen kann die Erfassung von Vitaldaten in allen oben genannten Anwendungen ergänzend zum Einsatz kommen. Gefördert werden daher auch die Anschaffung und Anbindung von entsprechenden (medizinischen) Geräten. Sie müssen zur Messung von Parametern für wesentliche chronische Erkrankungen geeignet sind und WLAN- und/oder Bluetoothfähig sein. Dazu zählen insbesondere
 - 3-Kanal-Tele-EKG,
 - Pulsoximeter,
 - Spirometer,
 - Blutdruckmessgerät,
 - Blutzuckermessgerät und
 - Waage.

Des Weiteren fordert das MAGS, dass der Anbieter – soweit erforderlich – dem Antragsteller nachzuweisen hat, dass die Anforderungen nach dem Medizinproduktegesetz erfüllt sind. Es ist darauf zu achten, dass der Technologieanbieter eine Plattform anbietet, die dem Arzt die erfassten Daten leicht zugänglich zur Verfügung stellt und gleichzeitig die gesetzlichen Dokumentationsanforderungen erfüllt. Eine technische Schnittstelle zu marktgängigen PVS-Systemen oder zu einer gemeinsam genutzten elektronischen Akte ist in diesem Sinne wünschenswert. Es sind Geräte zu nutzen, die sich an internationalen Standards orientieren und alle Daten in einem offenen, allgemein lesbaren Format für beliebige weiterverarbeitende Systeme zur Verfügung stellen.

- Elektronische Visite in der Pflege:
Zur Nutzung in Pflegeheimen, besonderen Einrichtungen oder Hospizen werden Visitenwagen/Rollständer als Komplettlösung für die Videovisite zum Teil inklusive Geräten zur Vitaldatenerfassung angeboten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen können auch diese Systeme gefördert werden.

Förderung von Schulungen und Weiterbildungen

Im Rahmen dieses Förderprojektes können folgende Schulungsmaßnahmen und Fortbildungen gefördert werden:

- Qualifikation Medizinischer Fachangestellter
Zur Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen (Delegation) ist die Qualifikation der Medizinischen Fachangestellten als nichtärztliche Praxisassistentin (NäPa), zum Beispiel Enlastende Versorgungsassistentin (EVA) oder Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) erforderlich. Beide Weiterbildungsmaßnahmen können gefördert werden. Die Bezuschussung der Fortbildung ist daran gekoppelt, dass geeignete telemedizinische Inhalte Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme sind oder ergänzend dazu erworben werden. Ärzte verpflichten sich bei Inanspruchnahme der Förderung für ihr Personal zusätzlich die Betreuung der Patienten durch die NäPa oder VERAH künftig telemedizinisch gestützt zu erbringen. Verfügt die Praxis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht über das hierfür erforderliche technische Equipment, erfolgt die Förderung nur im Zusammenhang mit dem Erwerb der telemedizinischen Ausstattung für Haus- oder Heimbefuche.
- Weiterbildungen zum Thema Telematik und Telemedizin
Daneben können alle mit Fortbildungspunkten bewerteten Seminare zum Thema Telematik und Telemedizin sowohl für Ärzte als auch für nichtärztliche Gesundheitsberufe gefördert werden. Beispielsweise bieten die Fortbildungsakademien der Ärztekammern für medizinische Fachangestellte und Angehörige anderer medizinischer Fachberufe das Seminar „Elektronische Praxiskommunikation und Telematik“ an. Die Fortbildung ist auch auf die Qualifikation zur EVA anrechenbar.

Verfahren

Anträge zur Förderung von Infrastrukturkomponenten können von niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, medizinischen Versorgungszentren, Praxisnetzen, Pflegeheimen, Hospizen, besonderen Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten eingereicht werden. Als Voraussetzung für die Weiterleitung der Mittel muss der Antragsteller den Einsatz der geförderten Anschaffungen im Rahmen telemedizinischer Behandlungsprozesse durch eine verbindliche Eigenerklärung über die geplante Einführung telemedizinischer Versorgungsprozesse nachweisen. Es ist zudem sicherzustellen, dass das medizinische beziehungsweise pflegerische Personal entsprechend technisch geschult ist oder diese Schulung kurzfristig nachholt. Der Antragsteller muss sich auch zur begleitenden Evaluation der Fördermaßnahme durch das MAGS bereit erklären.

Zuwendungen für Schulungsmaßnahmen und Fortbildungen können neben niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten, medizinischen Versorgungszentren, Praxisnetzen, Pflegeheimen, Hospizen und ambulanten Pflegediensten auch arbeitslose Ärzte, sowie Medizinische Fachangestellte erhalten. Die Beantragung der Förderung erfolgt durch die Einsendung eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Förderantrags. Bitte senden Sie den Antrag an

KV Nordrhein

Bezirksstellen Düsseldorf/Köln
Abteilung Qualitätssicherung
40182 Düsseldorf

Die Entscheidung über die Weiterleitung der Fördermittel erfolgt gegenüber den Mitgliedern der KV Nordrhein mittels Bescheid, für alle übrigen Antragsteller mittels Weiterleitungsvertrag. Um die Fördermittel aber auch tatsächlich weiterleiten zu können, benötigen wir als Nachweis zwingend bis spätestens 14.02.2021 die Originalrechnung sowie den Nachweis der Rechnungsbegleichung über den Erwerb des Fördergegenstandes (Kopie des Kontoauszuges). Auf der Rechnung muss vermerkt sein, dass die Ausgaben für das Förderprojekt „Förderung Telemedizin in NRW“ getätigt wurden.

Kontakte

Telemedizin

Nicole Elias 0211 5970 8188	Britta Lodyga-Gotthardt 0211 5970 8279
Franz-Josef Eschweiler 0211 5970 8197	Sandra Onckels 0211 5970 8099

Antragsverfahren

Sylke Schunicht
0211 5970 8915

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch per
E-Mail telemedizin@kvno.de oder
Fax 0211 5970 33195 senden.

Weitere Informationen

Das Antragsformular finden Sie unter kvno.de

Infos auf der Website des MAGS
www.mags.nrw/digitalisierung

In diesem Förderprojekt gelten die Allgemeine
Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung www.brd.nrw.de/pdf